

Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Ostbevern

1. Präambel
 - 1.1 Die Gemeinde Ostbevern erkennt in der Förderung des Sports einen wesentlichen Beitrag
 - zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger,
 - zur Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen und
 - zur sinnvollen Freizeitgestaltung.
 - 1.2 Schul-, Vereins-, Freizeit- und Leistungssport haben ihre spezifische Bedeutung und sollen sich gegenseitig ergänzen.
 - 1.3 Die Gemeinde Ostbevern will den Schul- und Freizeitsport sowie den Breiten- und Leistungssport der Sportvereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und dadurch die Leistungen des Bundes, Landes und Kreises im Sinne einer abgestimmten Sportförderung ergänzen.
 - 1.4 Nach Maßgabe dieser Richtlinie soll der Sport in Ostbevern einheitlich und überschaubar gefördert werden.
2. Benutzung gemeindlicher Sportstätten
 - 2.1 Die Gemeinde Ostbevern stellt ihre kommunalen Sportstätten (Sportplätze, Turn- und Sporthallen) Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen sowie den Sporttreibenden in Sportvereinen für den Schul-, Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenlos zur Verfügung.
 - 2.2 Die Benutzung der Beverhalle und des BEVERBADES erfolgt entsprechend der hierzu erlassenen Nutzungsrichtlinien bzw. Gebührensatzung.
 - 2.3 Die Vergabe der Sportstätten erfolgt in Abstimmung mit den Schulen und sporttreibenden Vereinen durch den Bürgermeister der Gemeinde Ostbevern.
3. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen
 - 3.1 Der Rat der Gemeinde Ostbevern gewährt den Sportvereinen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse
 - für die allgemeine Vereinsarbeit

- aus besonderen Anlässen
 - zu den Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten und zu den Kosten für die Anmietung von Sportstätten.
- 3.2 Die Vergabe der Mittel erfolgt durch den Rat der Gemeinde Ostbevern.
- 3.3 Gefördert werden die als gemeinnützig anerkannten Sportvereine, die ihren Sitz in Ostbevern haben, aktive Jugendarbeit betreiben und Mitglied des Landessportbundes sind.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht auch dann nicht, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum gewährt worden sind.
- 3.5 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn einer Maßnahme einzureichen. Die zu fördernde Maßnahme muss förderungswürdig sein; auf Verlangen ist ein Nachweis durch Stellungnahmen öffentlicher (Sportdezernat der Bezirksregierung) oder privater Stellen (Beratungsstellen, Fachverband, Kreis- bzw. Landessportbund) zu erbringen.
- 3.6 Die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergebenden Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungs-, Verwaltungskosten, Zinsen, Tilgung u. a.) sind durch dem Antrag beigefügte Unterlagen nachzuweisen; sie müssen für den Empfänger der Förderung finanzierbar sein.
- 3.7 Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Verein Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbundes erhebt, alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt hat und der Empfänger der Förderung eine seiner Finanzkraft entsprechende, angemessene Eigenleistung erbringt.
- 3.8 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Bildungs-, Generationen- und Sozialausschusses bzw. des Rates der Gemeinde Ostbevern zulässig; andernfalls ist der Zuschuss zurück zu zahlen.
- 3.9 Die wirtschaftliche und sparsame Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises zu belegen. Der Zuschussempfänger ist zur Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Belege nachzuprüfen.
- 3.10 Für die Beurteilung der Anträge und Bemessung der Sportförderung werden die wesentlichen Merkmale der Sportvereine herangezogen. Diese sind insbesondere Mitgliederangaben, Vereinsstruktur, Sportstättenversorgung, Jugendarbeit, sportliche

Angebote für die Allgemeinheit, Kooperation mit Kindergärten, Schulen, Jugend- und Alteneinrichtungen und sonstigen Partnern, Beteiligung an sozialen Aktionen.

4. Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit

Für die allgemeine Vereinsarbeit in den Sportvereinen werden zum 1. Juli eines jeden Jahres folgende Zuschüsse gewährt:

4.1 Grundförderung

Jeder Verein erhält einen jährlichen Sockelbetrag für jede Sportart in Höhe von 125 € und für jedes jugendliche Mitglied im Alter bis zu 18 Jahren einen Betrag in Höhe von 7,5 €. Berechnungsgrundlage sind die dem Landessportbund NW gemeldeten Mitgliederzahlen des Vorjahres.

4.2 Übungsleiter

Daneben erhält jeder Verein für anerkannte Übungs-, Organisations- und Gruppenleiter, bei denen die Voraussetzungen des Landessportbundes erfüllt sind, einen Zuschuss in Höhe von 50 € pro Übungsleiter. Die Grundlage der Bezuschussung bildet der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes des Vorjahres.

4.3 An Sportvereine, die mit der Gemeinde Ostbevern besondere Verträge zur Nutzung von Einrichtungen für bestimmte Sportarten geschlossen haben, werden Zuschüsse für die allgemeine Vereinsarbeit dieser Sportarten im Einzelfall festgesetzt.

5. Zuschüsse aus besonderen Anlässen

Ohne Anrechnung auf die unter Ziffer 4 genannten Fördermittel werden folgende Zuschüsse gewährt:

5.1 Jubiläen

Aus Anlass von "runden" Jubiläen der Sportvereine (alle 25 Jahre) wird ein Zuschuss in Höhe von 5 €/Jahr gezahlt.

5.2 Sportabzeichenwettbewerb

Die Durchführung des Sportabzeichenwettbewerbs soll die Schulen, Vereine, Firmen und sonstige Gruppierungen bei ihrer sportlichen Aktivierung jedes Einzelnen unterstützen. Für den Sportabzeichenwettbewerb stellt die Gemeinde Ostbevern jährlich einen Betrag in Höhe von 150 € zur Verfügung.

5.3 Bau von Sportstätten

Die Gemeinde Ostbevern gewährt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat, für den Bau, die Einrichtung sowie die Instandsetzung der vereinseigenen oder langfristig gepachteten Sportanlagen Zuschüsse in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Baukosten, höchstens 6.500 €, unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Verein ist grundsätzlich nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien förderfähig.

- Der Verein unterhält eine eigenständige Jugendabteilung oder betreibt in erheblichem Umfang (mind. 25 % der Mitglieder) Kinder- und Jugendarbeit und/oder setzt sich in erheblichem Umfang für die Integration benachteiligter Gruppierungen ein.
- Die Sportstätte bleibt für den vorgesehenen Verwendungszweck mindestens 20 Jahre erhalten.

Werden Sportstätten ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden. Entsprechende Anträge sind mit Kosten- und Finanzierungsplan bis zum 01.08. des Vorjahres einzureichen.

5.4 Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten

Die Gemeinde Ostbevern gewährt, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Rat, für die Anschaffung von vereinseigenen langlebigen Sportgeräten einen Zuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchstens 2.000 €, unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Verein ist grundsätzlich nach Ziffer 3.3 dieser Richtlinien förderfähig.
- Der Verein erhält eine Förderung entsprechend der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Grundsportgeräte des Kreissportbundes Warendorf.
- Der Verein unterhält eine eigenständige Jugendabteilung oder betreibt in erheblichem Umfang (mind. 25 % der Mitglieder) Kinder- und Jugendarbeit und/oder setzt sich in erheblichem Umfang für die Integration benachteiligter Gruppierungen ein.

Entsprechende Anträge sind bis zum 01.08. des Vorjahres einzureichen.

5.5 Überregionale Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von überregionalen sportlichen Großveranstaltungen in Ostbevern mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde Ostbevern kann ein Zuschuss gewährt werden. Über die Höhe des jeweiligen Zuschusses entscheidet der Rat der Gemeinde Ostbevern.

6. Zuschüsse zu den Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten und zu den Kosten für die Anmietung von Sportstätten

6.1 Die Gemeinde Ostbevern gewährt Sportvereinen, die eigene Sportstätten betreiben bzw. angemietet haben und die die Betriebskosten selbst aufzubringen haben, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährliche Zuschüsse zu den Betriebskosten nach dieser Richtlinie.

6.2 Zuschüsse zu den Betriebs- bzw. Mietkosten nach dieser Richtlinie werden nicht gewährt an Sportvereine, die mit der Gemeinde Ostbevern besondere Verträge geschlossen haben und Sportvereine, die ihre Sportstätten wie kommerzielle Einrichtungen führen.

- 6.3 Betriebskosten- bzw. Mietkostenzuschüsse werden nicht für Bereiche gewährt, die zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümer dienen (z.B. Boote, Pferde, Fahrzeuge), sofern die Mitnutzung des Privateigentums durch Vereinsmitglieder nicht vertraglich geregelt ist.
- 6.4 Über die erstmalige Gewährung gemeindlicher Betriebskosten- bzw. Mietkostenzuschüsse an Sportvereine entscheidet der Rat der Gemeinde Ostbevern.
- 6.5 Das Erfordernis und die Angemessenheit der Anpachtung eines Grundstückes zur Nutzung als vereinseigene Sportstätte, der zusätzlichen Anpachtung weiterer Grundstücksflächen und/oder der Anmietung bzw. Ausweitung des Umfanges der Anmietung von Sportstätten ist vor Abschluss des Pachtvertrages und/oder Mietvertrages durch die Gemeinde Ostbevern anzuerkennen. Die Prüfung des Erfordernisses und der Angemessenheit erstreckt sich auch auf die Flächen- und Raumgrößen, die Höhe der Miet- und Pachtkosten und deren allgemeine Vergleichbarkeit.
- 6.6 Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein akzeptabler Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen und ständig einen gepflegten Eindruck hinterlassen.
- 6.7 Die Betriebskosten- bzw. Mietkostenzuschüsse sind jährlich von den Sportvereinen bei der Gemeinde Ostbevern bis zum 01.08. des Vorjahres zu beantragen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
Bei erstmaliger Antragstellung ist dem Antrag ein Aufmass(qm-Angaben) der Vereinanlage, getrennt nach Hochbauten und Außenanlagen, beizufügen. Bei Folgeanträgen sind insbesondere Angaben zur Verminderung bzw. Erweiterung der zu berücksichtigenden Sportanlage zu machen.
- 6.8 Die Höhe des Betriebskosten- bzw. Mietkostenzuschusses beträgt jährlich:

- Rasen- bzw. Kunstrasenspielfeld	600 €
- Beachvolleyballanlage	100 €
- Tennisplatz	100 €
- Schießstand	10 €
- Kegelbahn	100 €
- Reitplatz	150 €
- Reithalle	300 €
- Trainingsbeleuchtung je kW	20 €
- Umkleide-/Sanitärbereich je qm	8 €

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Gemeinde Ostbevern treten rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.